

- c) Aufsicht über Bettler, Vagabunden, liederliche und heimathlose Personen, Spieler etc. und Entfernung derselben.
- d) Kontrolle über die gesunde Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Lebensmittel, sowie überhaupt Handhabung der Gesundheitspolizei.
- e) Aufsicht über richtiges Mafs und Gewicht bei allen, auf der Baustrecke und in den von den Arbeitern bewohnten Orten, zum Verkauf kommenden Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen.
- f) Ueberwachung der öffentlichen Ordnung in den Lagerstellen der Arbeiter und die etwaige feuergefährliche, oder sonst gemeinschädliche Anlage derselben.
- g) Polizeiliche Einwirkung auf die Streitigkeiten der Arbeiter unter sich, mit den Schachtmeistern, Bauunternehmern etc. bei entstehenden Tumulten und Schlägereien.
- h) Aufsicht über die Ausführung derjenigen Anordnungen, welche zur Unterbringung und Verpflegung verwundeter oder erkrankter Arbeiter getroffen und soweit dieselben polizeilicher Natur sind.
- i) Mit Beaufsichtigung der Sicherung und fahrbaren Unterhaltung öffentlicher Wege soweit diese durch den Bau alterirt werden.
- k) Mitkontrolle über die Aufbewahrung und geordnete alle Gefahr ausschließende Verwendung der Sprengmateriale.

Die Einwirkungen des Baupolizeikommissars hinsichtlich der Punkte f, g, h, i und k erfolgen nach vorhergegangener Verständigung mit dem bauleitenden Beamten, oder wenn es sich um allgemeine Mafsregeln handelt, mit der Direktion. Insofern zwischen dem Baupolizeikommissar und den Ortspolizeibehörden über die Zuständigkeit der Einwirkung Differenzen entstehen möchten, gelangen dieselben zur Entscheidung des betreffenden Landraths, welche sofort in Wirksamkeit tritt, unbeschadet des zuständigen Rekurses bei der vorgesetzten Landespolizeibehörde. Insofern bei einem Zusammenflufs von Arbeitern aus den verschiedensten Gegenden nicht füglich vorausgesetzt werden kann, dafs jeder derselben die speciellen gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Verordnungen, welche sich auf die Arbeiter und damit zusammenhängenden Verhältnisse beziehen, in solchem Mafse bekannt sind, um Uebertretung ganz zu vermeiden, so hat es sich zur Beförderung der Ordnung als nützlich erwiesen, entsprechende Auszüge solcher Bestimmungen, in grossem Druck durch Anschlag auf den Baustellen zur Kenntnifs der Arbeiter zu bringen.

77. Unterkommen und Verpflegung der Arbeiter.

Wenn die Bauarbeiten für eine gewisse Strecke nicht von sehr bedeutendem Umfange sind und daher keine grossen Arbeitermassen im beschränkten Raume konzentriert werden müssen, oder wenn in der Nähe sich grössere Orte befinden, ist es immer am besten und natürlichsten, es den Arbeitern zu überlassen, Unterkommen und Verpflegung selbst zu suchen, und im Wege des Privatübereinkommens, jeder in seiner Art, die günstigsten Bedingungen zu erlangen. Arbeiter und Bauverwaltung stehen sich dabei am besten, indem Erstere in ihrer Selbstbestimmung nicht beschränkt, der Letzteren aber bedeutende Kosten und Verantwortlichkeiten erspart werden.

Erst wenn es an der nöthigen Konkurrenz von Quartier- und Kostgebern in der Nähe der Baustrecke mangelt, erscheint eine Bethätigung der Bauverwaltung

| Laufende Nummer | Des Arbeiters | | Tag der Anmeldung zur Arbeit | Nummer der Arbeitskarte | Tag der Ausstellung der Arbeitskarte | Tag, an welchem der Empfang der Legitimationspapiere von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist | Aufenthalt des Arbeiters | |
|-----------------|---------------|---------|------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|---|--------------------------|---------|
| | Namen | Wohnort | | | | | Ort | Schacht |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| | | | | | | | | |

gerechtfertigt. Da sich unter diesen Umständen die Preise nicht selten in solchem Maße steigern, daß der Arbeiter, selbst bei gutem Verdienste nichts erübrigen kann und dann natürlich die Baustelle verläßt. Gewöhnlich reicht es in den Fällen, wenn die Preissteigerung eine künstliche ist, hin, auf der Baustelle selbst Anstalten zum Unterkommen und einer wohlfeilen Verpflegung der Arbeiter zu treffen, um das Kostgeld in den Quartieren der benachbarten Orte zu ermäßigen und auf das richtige Verhältniß zurückzuführen. Die Arbeiter ziehen letztere doch in der Regel vor und es bedarf dann nur insofern einer polizeilichen Aufsicht in Betreff dieses, auf freiem Vertrag beruhenden Unterkommens in den Orten, daß durch sie die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdet wird.

Die von der Bauverwaltung zu solchem Zweck errichteten Lagerstätten bleiben dann gewöhnlich leer stehen und ist daher schon bei ihrer Anlage darauf Rückzu nehmen, daß sie in solchen Fällen zu Magazinen, Werkstätten, Bauhütten etc. verwendet werden können.

Wo sich aber im Verhältniß der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter ein offener Mangel an Unterkommen herausstellt, oder die Arbeitsstellen zu entfernt von bewohnten Orten liegen, wie es besonders im höheren Gebirge fast immer der Fall ist, da wird die Beschaffung von Unterkommen und die Verpflegung der Arbeiter in der Nähe der Baustrecke zur unabweisbaren Nothwendigkeit.

Die dabei zu nehmenden Rücksichten lassen sich in folgende drei Punkte zusammenfassen:

| Tag der Einstellung zur Arbeit | Etwaige Vergehen des Arbeiters | Etwaige Erkrankungen oder Unglücksfälle des Arbeiters | Zeit der Entlassung oder sonstiger Abzug des Arbeiters | Bemerkungen |
|--|-----------------------------------|---|--|-------------|
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | | |

a) Wahl der Lokalität.

Es ist dabei zunächst die möglichste Nähe der Arbeitsstelle zu berücksichtigen, so daß die Arbeiter durch den zu machenden Weg die wenigste Zeit verlieren und bei wechselnder Witterung schnell ins Trockene und wieder zur Arbeit gelangen können, wodurch die zum Antritt geeignete Zeit aufs Vollständigste ausgenutzt wird. Aus Gesundheitsrücksichten muß darauf gehalten werden, daß die Etablissements so wenig als thunlich den regenbringenden Winden ausgesetzt sind, nicht auf feuchtem Grunde errichtet werden und in möglichster Nähe sich gutes Wasser vorfindet. Nützlich ist es schon bei der Auswahl der Lagerstellen, den Arzt, welcher für die Behandlung der Kranken engagirt wird, zu Rathe zu ziehen.

b) Einrichtung der Hütten.

Es giebt zweierlei Gattungen derselben und zwar große, in welche eine bedeutende Zahl von Arbeitern untergebracht werden kann, und kleine, welche nur zur Aufnahme von drei bis vier Mann dienen. Erstere werden ungern von den Arbeitern bezogen und nur im Nothfall. Die große Beschränkung des Raumes, das Nahezusammenliegen vieler unter sich fremden Personen, der Mangel einer gehörigen Absonderung des Eigenthums der Einzelnen, besonders aber die so schwierige Erhaltung der Reinlichkeit in solchen großen gemeinschaftlichen Hütten, erklären diesen Widerwillen und den Umstand, daß dieselben gewöhnlich nach kurzer Zeit leer stehen, oder nur von herumziehenden Arbeitern bewohnt werden,

welche nichts besitzen und nicht lange zu bleiben beabsichtigen, darum ist fast immer das System der kleineren Hütten vorzuziehen, welche nur von wenigen Arbeitern, die sich näher kennen, bewohnt werden.

Häufig waren die kleineren Etablissements bloße Erdhütten resp. Höhlen; es haben sich jedoch bei diesem Unterkommen so viele Mifsstände herausgestellt und haben dieselben namentlich in Betreff der ansteckenden Krankheiten und des Ungeziefers, wegen der mangelhaften Lüftung, so viele Nachtheile, daß ihre Herrichtung jetzt ganz untersagt ist und nur ganz vorübergehend gestattet werden dürfen.

Dagegen empfiehlt sich sehr ein geordnetes mit Lagergassen, Kocheinrichtungen, Abtritten etc. versehenes Barackenlager.

Auf 2 bis 3 Fuß hoher Schüttung, mit Abfall für das Regen- und Schneewasser, sind diese Hütten für je 4 Mann etwa zu 100 □Fuß Raum und 500 Cubikfuß Inhalt von Stangen und Brettern einzurichten, mit Deckrasen zu bekleiden und namentlich im Innern zu pflastern resp. zu dielen, mit 1 Thüre, 2 Fensterchen und einem Qualmfang zu versehen und möglichst sauber zu halten. Das Material zu einer solchen Hütte, welche sich die Arbeiter selbst herstellen, namentlich wenn man ihnen auf einige Stunden einen Zimmermann zutheilt, kostet an Stangen, Schalbrettern, dem Thürschloß und kleinen Fenstern, Dielung etc., nach der Erfahrung des Verfassers, 12 bis 13 Thaler oder pro Mann etwas über 3 Thlr., wobei jedoch der Arbeiter für seine Schemel, Bettlade, Lagerstroh etc. selbst sorgen resp. das letztere alle 4 Wochen mit 5 Sgr. erstatten muß.

Zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse gehört dann noch die Anlage der Brunnen mit den nöthigen Schöpfvorrichtungen, Kochanstalten, wenn sich dazu ein besonderes Bedürfnis ergibt, und Abtritte.

Gewöhnlich sind die aus der Fremde herangezogenen Arbeiter in der ersten Zeit beim Beginn des Baues noch nicht genügend mit den örtlichen Verhältnissen bekannt, um zu billigen Preisen sich die nöthige Nahrung zu verschaffen, oder es werden auch bei plötzlich gesteigerter Nachfrage die Lebensmittel in der nächsten Umgebung so knapp und theuer, daß entweder die Arbeiter nicht mit ihrem Verdienste bestehen können und sich genöthigt sehen, die Gegend schnell zu verlassen, oder die Bauverwaltung wird genöthigt, entsprechend hohe Arbeitspreise zu gewähren, welche später, wenn sich auch die Verhältnisse besser gestalten, immer nur sehr schwer zu ermäßigen sind. Da unter solchen Umständen der Bau entweder ins Stocken geräth, oder vertheuert wird, so wird ein handelndes Zwischentreten der Bauverwaltung oder der Unternehmer bei den Entrepreneurbauten dringend nöthig.

Dies geschieht in einfachster Weise dadurch, daß von denselben auf eigene Kosten gute Lebensmittel in entfernteren Gegenden zu möglichst billigen Preisen aufgekauft und den Arbeitern auf der Baustelle zum Selbstkostenpreis überlassen werden, und zwar nach öffentlich bekannt zu machenden Taxen.

Um hieraus leicht entspringende Konflikte zwischen den Arbeitern und Arbeitsgebern zu vermeiden, ist es gut, wenn der Debit nicht durch Letztere unmittelbar, sondern durch Vermittelung Dritter, der sogenannten Boutiker, geschieht, welche mit dem Detailverkauf nach der Taxe beauftragt werden und den Kaufbetrag einziehen. Nur bis zur ersten Auslöhnung erfolgt die Ueberlassung auf Kredit, später muß Alles beim Ankauf baar bezahlt werden. Dagegen wird kein Arbeiter genöthigt, seinen Bedarf aus diesem Depot zu nehmen, welches nur gestiftet wird, um überhaupt Gelegenheit zur Beschaffung von guten Lebensmitteln für billige Preise zu bieten.

Die Verpflegung der Arbeiter aus einer gemeinschaftlichen Küche portionsweise, gegen bestimmte Zahlungssätze, hat sich nur selten bewährt. Die große Verschiedenheit der aufgewendeten Arbeitskraft und des damit in Verbindung stehenden Verdienstes der einzelnen Arbeiter, steht zu einer gleichmäßigen Ernährung nicht im richtigen Verhältniß und aus diesem Grunde haben sich derart eingerichtete Menagen für Accordarbeiter fast niemals gehalten. Die guten Arbeiter ziehen es vor, sich ihre Speisen selbst zu bereiten oder sich nach ihrer Wahl beim Boutiker zu bestellen, wobei die Bedingung gleicher Anstrengung und gleichen Verdienstes der Einzelnen zu treffen.

Für den Detailverkauf von Getränken, Brod, Taback, Fleischwaaren, Salz und sonstiger Nebenbedürfnisse pflegen gewöhnlich bald Restaurationsmaterialwaarenbuden im Wege der Privatspekulation zu entstehen, welche einer obrigkeitlichen Koncession bedürfen, die aber nur anfälligen und zuverlässigen Leuten ertheilt werden darf. Mit den nöthigen Beschränkungen ist deren Etablirung zu befördern und selbst dienlich, in gewissem Mafse eine Konkurrenz zuzulassen. Der Verkauf darf überall nur zu festen Preisen und bezüglich der Lebensmittel, auf Grund polizeilich genehmigter Taxen erfolgen.

Bei sehr stark besetzten Arbeitsstellen hat sich selbst die Einführung von regelmässigen Wochenmärkten als sehr wohlthätig erwiesen, weil dadurch den Arbeitern Gelegenheit geboten wird, gewisse Hauptbedürfnisse aus der ersten Hand zu kaufen.

78. Krankenpflege.

Es liegt in der Natur der Sache, daß beim Zusammenfluß großer Arbeitermassen, welche vermöge ihrer Beschäftigung häufig Verwundungen ausgesetzt sind und unter freiem Himmel bei jeder Witterung schwere Arbeiten zu verrichten haben, Krankheitsfälle häufig vorkommen müssen. Statistischen Ermittlungen zufolge, können unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt zwei Procent der beschäftigten Erdarbeiter als Kranke in Rechnung gestellt werden.

Es ist von jeher Brauch gewesen, daß die Erdarbeiter bei größeren Bauausführungen sich zur gegenseitigen Versicherung für Krankheitsfälle verbinden, derart, daß die Kur- und Unterhaltungskosten der beim Bau verwundeten und erkrankten Arbeiter aus Beiträgen Aller, nach Verhältniß des Verdienstes jedes Einzelnen, bestritten werden. Das Institut wird unter dem Namen der Kranken- und Unterstützungskasse durch Arbeiterdeputationen verwaltet, und von der bauleitenden Behörde oder den Unternehmern beaufsichtigt.

Da wo, wie in Preussen, staatlicherseits den Bauverwaltungen bestimmte Verpflichtungen zur Bildung jener Krankenkassen auferlegt sind, gebührt denselben daher auch eine wesentliche Einwirkung auf die Organisation und die Verwaltung.

Zunächst ist sowohl im Allgemeinen, wie in dem bezeichneten speciellen Interesse der Bauverwaltung in aller Weise dahin zu wirken, die Entstehung von Verwundungen und Krankheiten möglichst zu verhüten, weil damit das Uebel bei der Wurzel angegriffen wird. Dazu vermag die Ausführung folgender Präventivmafsregeln viel beizutragen.

1) Vorsicht bei Annahme der Arbeiter, indem verlangt werden kann, daß dieselben weder mit Schäden oder Krankheiten, besonders ansteckenden, behaftet sind und eine solche körperliche Konstitution besitzen, welche den Anstrengungen und Witterungseinflüssen zu widerstehen vermag.